

Regulativ

betreffend

Erstellung von Beleuchtungsanlagen in staatlichen Pfrundlokalitäten.

(Vom 6. Dezember 1897.)

1. Wenn in Gemeinden, wo staatliche Pfarrhäuser sich befinden, durch die Gemeinde oder durch Privatunternehmungen Gas- oder elektrische Beleuchtungsanlagen erstellt werden, so ist eine solche, sofern dies vom Pfrundinhaber gewünscht wird, auch im Pfarrhaus in einfacher Anlage zu erstellen.

2. Der Staat übernimmt die Kosten für Zuleitung und Installation im Innern des Gebäudes bis zum Maximalkostenbetrage von 200 Fr. Belaufen sich die Kosten höher, so bleibt besondere Vereinbarung und der Entscheid des Regierungsrates vorbehalten.

Die unter Mitwirkung des Staates erstellten Einrichtungen und Anlagen gehen in das Eigentum des Staates über.

3. Ein besonderer Einkauf der Pfrundlokalitäten in die Gemeinde- oder Privatunternehmungen darf nicht stattfinden.

4. Der jeweilige Pfrundinhaber hat für die Beschaffung und den Ersatz der Beleuchtungskörper, im gegebenen Falle auch eines Gaskochherdes, allfällige Reparaturen an den Leitungen, sowie die Kosten für den Gas- oder Stromverbrauch allein aufzukommen.

5. Dieser Beschluss hat rückwirkende Kraft auf diejenigen Beleuchtungsanlagen in Pfrundlokalitäten, in denen die betreffenden Einrichtungen schon durchgeführt und vom Pfrundinhaber oder der Gemeinde bezahlt worden sind.

6. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird mit dem Vollzuge beauftragt.

Zürich, den 6. Dezember 1897.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Stüssi.